

**Normatives Dokument**

Internationaler PEFC-Standard

**PEFC ST 2002:2020**

---

---

## **Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen**

---

---

**PEFC Schweiz**

Mühlebachstrasse 8, CH- 8008 Zürich

Tel. +41 (0) 44 267 47 82, Fax +41 (0) 44 267 47 87

E-Mail: [info@pefc.ch](mailto:info@pefc.ch), Web: [www.pefc.ch](http://www.pefc.ch)



## Copyright-Vermerk

© PEFC Council 2020

Dieser Standard ist durch das Urheberrecht des PEFC Councils geschützt. Das Dokument ist auf der Website des PEFC Councils [www.pefc.org](http://www.pefc.org) oder auf Anfrage frei verfügbar. Kein Teil dieses Standards darf ohne die Genehmigung des PEFC Councils geändert oder ergänzt, reproduziert oder kopiert werden, weder in irgendeiner Form noch mit irgendwelchen Mitteln für kommerzielle Zwecke. Die offizielle Version des Dokuments ist auf Englisch. Übersetzungen des Dokuments können beim PEFC Council oder den nationalen PEFC-Stellen angefordert werden. Wenn es Zweifel hinsichtlich der sprachlichen Interpretation gibt, ist die englische Version die Referenz.

**Name des Dokuments:** Produktkettennachweis von Holzprodukten\* -  
Anforderungen: Deutsche Übersetzung des Internationalen  
PEFC-Standards PEFC ST 2002:2020 "Chain of Custody  
of Forest and Tree Based Products – Requirements" <sup>1</sup>

\* wörtlich „Wald- und Baumprodukte“

**Titel des Dokuments:** ND 004

**Übernommen von:** PEFC Schweiz

**Datum:** 29.07.2020

**Veröffentlicht am:** 30.07.2020

**Datum des Inkrafttretens:** 14.02.2020

**Datum des Übergangs:** 14.08.2021, verlängert bis 14.02.2022

---

<sup>1</sup> Siehe [www.pefc.org](http://www.pefc.org) -> Standards & Implementation -> Standards and Guides

# Inhalt

<b>1. Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Normative Referenzdokumente</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Begriffe und Definitionen</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Anforderungen an das Managementsystem</b> .....	<b>12</b>
4.1 Allgemeine Vorgaben .....	12
4.2 Dokumentierte Verfahren .....	13
4.3 Verantwortlichkeiten und Befugnisse .....	13
4.4 Führen von Aufzeichnungen .....	14
4.5 Ressourcen-Management .....	14
4.6 Überwachung und Kontrolle .....	15
4.7 Beschwerden .....	15
4.8 Abweichungen und Korrekturmaßnahmen .....	15
4.9 Outsourcing .....	16
4.10 Soziale, gesundheitliche und sicherheitstechnische Anforderungen in der CoC ....	16
<b>5. Identifizierung der Eingänge und Deklaration der Ausgänge</b> .....	<b>17</b>
5.1 Identifizierung des Eingangsmaterials .....	17
5.2 Deklaration der Ausgänge .....	18
5.3 Verwendung des Warenzeichens .....	18
5.4 Anteil an Recycling-Material .....	18
<b>6. Chain of Custody-Methoden</b> .....	<b>18</b>
6.1 Allgemeines .....	18
6.2 Methode der physischen Trennung .....	19
6.3 Prozentsatzmethode .....	19
6.4 Kreditmethode .....	21
<b>7. Anforderungen an das System der Sorgfaltspflicht (DDS)</b> .....	<b>22</b>
7.1 Allgemeines .....	22
<b>Anlage 1: System der Sorgfaltspflicht (DDS) zur Vermeidung von Material aus umstrittenen Quellen</b> .....	<b>24</b>
1 Allgemeine Anforderungen .....	24
2 Zugang zu Informationen .....	24
3 Risikobewertung .....	25
4 Begründete Stellungnahmen und Beschwerden .....	29
5 Umgang mit Lieferungen mit signifikantem Risiko .....	29
6 Kein Inverkehrbringen am Markt .....	31
<b>Anlage 2: Implementierung des CoC-Standards für Organisationen mit mehreren Betriebsstätten („multisite-organisations“)</b> .....	<b>32</b>
1 Einführung .....	32
2 Zulassungskriterien für die Organisation mit mehreren Standorten .....	32
3 Anerkennungskriterien für Organisationen mit mehreren Betriebsstätten .....	33

## Vorwort

PEFC, das Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, ist eine weltweite Organisation, die das Ziel hat, mithilfe der Wald- und Produktkettenzertifizierung und der Kennzeichnung von Holzrohstoffen eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu fördern.

Die PEFC-zertifizierte nachhaltige Waldbewirtschaftung funktioniert durch die Anerkennung nationaler und regionaler Forstzertifizierungssysteme durch das PEFC Council, die unabhängig bewertet werden, um den Nachhaltigkeitsmassstäben von PEFC für Zertifizierungsstandards für die Waldbewirtschaftung zu entsprechen. Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitsmassstäben von PEFC erhalten Sie auf den PEFC-Internetseiten [www.pefc.org](http://www.pefc.org).

Die PEFC-Chain-of-Custody-Zertifizierung basiert auf diesem Standard. Dieser Standard gibt Gewissheit, dass die Holzrohstoffe in Produkten mit einer PEFC-Deklaration oder einem PEFC-Label aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, aus recyceltem Material und/oder PEFC kontrollierten Quellen stammen.

Dieser Standard wurde in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt, das auf Konsultationen und dem Konsensprinzip beruhte und an dem eine Vielzahl von Interessengruppen beteiligt war. Er folgt der Verfahrensanweisung von PEFC zur Entwicklung technischer Dokumente, wie in PEFC GD 1003:2009 beschrieben.

Dieser Standard ersetzt PEFC ST 2002:2013, Zweite Ausgabe zum 14.02.2020. Das Übergangsdatum ist der 14.08.2021. Nach diesem Datum verlangt PEFC, dass alle CoC-Zertifizierungen den in diesem Standard beschriebenen Anforderungen entsprechen. Es wird erwartet, dass nach dem Übergangsdatum alle externen (Re-) Zertifizierungs- und Überwachungsaudits sowie alle internen Audits anhand dieses Dokuments durchgeführt werden.

## Einleitung

Das Ziel dieses Standards ist es, Organisationen in die Lage zu versetzen, genaue und verifizierbare Informationen darüber zur Verfügung stellen, dass Holzprodukte aus PEFC-zertifizierten, nachhaltig bewirtschafteten Wäldern bzw. aus Recycling-Material und Material aus PEFC kontrollierten Quellen stammen.

Die praktische Anwendung und Zertifizierung nach diesem Standard ermöglicht es Organisationen, ihren Beitrag zu einem nachhaltigen Ressourcenmanagement und ihr Bekenntnis zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung nachzuweisen.<sup>2</sup>

Ziel der Kommunikation über die Herkunft von Holzprodukten ist es, die Nachfrage nach und das Angebot an diesen Produkten aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu fördern und damit das Potenzial für eine marktgetriebene, kontinuierliche Verbesserung der Bewirtschaftung der Wälder der Welt zu fördern.

## 1. Geltungsbereich

Dieser Standard beinhaltet die Anforderungen, die von einer Organisation erfüllt werden müssen, um erfolgreich eine CoC für Holzprodukte umzusetzen und gegenüber Kunden

---

<sup>2</sup> Weitere Informationen zu den UN SDGs siehe <https://sustainabledevelopment.un.org>

Aussagen zur Herkunft der Holzprodukte aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, Recyclingmaterial und Material aus PEFC kontrollierten Quellen machen zu können.

Diese CoC-Vorgaben beschreiben einen Prozess, wie Holzrohstoffe nach bestimmten Materialkategorien zu klassifizieren sind, um die Information über die Herkunft des beschafften Rohstoffes mit den Ausgangsprodukten einer Organisation zu verbinden. Dieser Standard enthält drei mögliche Ansätze der Chain-of-Custody, nämlich Methode der Physischen Trennung, Prozentsatzmethode und Kreditmethode.

Dieser Standard umfasst auch Anforderungen an Managementsysteme für die Umsetzung und Durchführung des CoC-Verfahrens, einschliesslich der Anforderungen an Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsschutz.

Dieser CoC-Standard soll im Zusammenhang mit PEFC-Deklarationen verwendet werden.

Anlage 2 dieses Standards legt die Umsetzung dieses Standards durch Organisationen mit mehreren Standorten fest.

Die Verwendung von Deklarationen und den dazu gehörigen Labels als Ergebnis der Implementierung dieses CoC-Standards basiert auf ISO 14020. Die Berücksichtigung von Recyclingmaterial innerhalb der CoC basiert auf den Anforderungen der ISO/IEC 14021.

Die Kennzeichnung von Produkten mit einem Label wird als optionales Kommunikationsinstrument angesehen, welches in das/die CoC-Verfahren integriert werden könnte. Wenn sich die Organisation für die Verwendung von Kennzeichen auf („on-product“) oder ausserhalb von Produkten („off-product“) entscheidet, werden die Anforderungen an die Logoverwendung zum integralen Bestandteil der CoC-Anforderungen.

Dieser Standard soll zum Zwecke der Konformitätsbewertung durch unabhängige Dritte („third-party“) auf der Grundlage der Vorgaben, die vom PEFC Council oder von durch PEFC anerkannten Waldzertifizierungssystemen definiert wurden, verwendet werden. Die Konformitätsbewertung wird als Produktzertifizierung angesehen und soll den Vorgaben von ISO/IEC 17065 genügen.

Der Begriff „soll“ wird in diesem Standard für verbindliche Anforderungen verwendet. Der Begriff „sollte“ wird benutzt, wenn erwartet wird, dass eine Vorgabe – obwohl nicht verbindlich – berücksichtigt und umgesetzt wird. Der Begriff „könnte“ wird diesem Standard verwendet, um eine Erlaubnis auszudrücken, während „kann“ sich auf die Fähigkeit eines Anwenders des Standards oder auf eine Möglichkeit, die dem Anwender offen steht, bezieht.

## **2. Normative Referenzdokumente**

Die folgenden Referenzdokumente sind für die Anwendung dieses Standards unverzichtbar. Sowohl für datierte als auch für undatierte Referenzdokumente gilt jeweils die aktuellste Ausgabe (einschliesslich jeder Änderung).

PEFC GD 2001, Chain of Custody of Forest-Based Products - Guidance for Use (Leitfaden zur Verwendung)

PEFC ST 2001, *PEFC Trademark Rules – Requirements*

PEFC ST 2003, *Requirements for Certification Bodies operating Certification against the PEFC International Chain of Custody Standard*

ISO/IEC Guide 2, *Standardization and related activities -- General vocabulary*

ISO 9000 Quality management systems - Fundamentals and vocabulary

ISO/IEC 14020 Environmental labels and declarations - General principles

ISO/IEC 14021 Environmental labels and declarations - Self-declared environmental claims (Type II environmental labelling)

ISO 19011 Guidelines for auditing management systems

ISO/IEC 17065, *Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services*

EN 643, *Paper and board – European list of standard grades of recovered paper and board*

### **3. Begriffe und Definitionen**

Für die Anwendung dieses Standards gelten die relevanten Definitionen aus ISO/IEC Guide 2 und ISO 9000 gemeinsam mit den folgenden Definitionen:

#### **3.1 Akkreditiertes Zertifikat**

Ein Zertifikat, das von einer Zertifizierungsstelle innerhalb des Geltungsbereichs ihrer Akkreditierung ausgestellt wurde und das Logo der Akkreditierungsstelle trägt.

#### **3.2 Von PEFC autorisierte Stelle**

Eine vom PEFC Council ermächtigte Stelle, die die Verwaltung des PEFC-Systems im Namen des PEFC Council übernimmt.

*Anmerkung: Die autorisierte Stelle ist entweder das in seinem Land tätige PEFC-Gremium oder eine andere Einrichtung, die vom PEFC Council ermächtigt wurde, die Verwaltung des PEFC-Systems durchzuführen.*

#### **3.3 Zertifizierungsanteil**

Prozentualer Anteil von PEFC-zertifiziertem Material in einem Produkt oder einer Produktgruppe.

#### **3.4 Deklarationszeitraum**

Der Zeitraum, für den der Zertifizierungsanteil einer Produktgruppe festgelegt wurde.

*Anmerkung: Der Zeitraum kann auch als ein einzelnes Produkt, ein Arbeitsauftrag oder eine Produktionscharge spezifiziert werden.*

#### **3.5 Beschwerde**

Ausdruck der Unzufriedenheit gegenüber einer Organisation in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen dieses Standards oder auf den Umgang mit Beschwerden, wobei eine Antwort oder Lösung ausdrücklich oder stillschweigend erwartet wird.

#### **3.6 Konfliktholz**

„Holz, das von bewaffneten Gruppen, seien es Rebellen oder normale Soldaten, oder einer zivilen Verwaltung, die an einem bewaffneten Konflikt beteiligt ist, oder deren Repräsentanten an einer Stelle der CoC gehandelt wurde, entweder um aus den Erlösen den Konflikt zu finanzieren oder den Konflikt zum persönlichen Vorteil nutzen ... Konfliktholz

ist nicht notwendigerweise illegal.“ Die Ausbeutung von Holz selbst kann eine direkte Ursache für den Konflikt sein.

*Anmerkung: Von der UNEP verwendete Definition.*

### 3.7 Umstrittene Quellen

Holzrohstoff, der gewonnen wurde aus:

- a) Aktivitäten, welche gegen lokales, nationales oder internationales Recht in Bezug auf die Waldbewirtschaftung, verstossen, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Waldbewirtschaftungsmassnahmen; Natur- und Umweltschutz; geschützte und gefährdete Arten; Eigentum, Pacht und Nutzungsrechte indigener Völker, lokaler Gemeinschaften oder anderer betroffener Interessengruppen; Fragen von Gesundheit, Beschäftigung und Sicherheit von Waldarbeitern; Anti-Korruption und Zahlung von Steuern und Abgaben.
- b) Aktivitäten, bei denen die Fähigkeit der Wälder, eine Reihe von Holz- und Nichtholzprodukten und -dienstleistungen auf nachhaltiger Basis zu produzieren, nicht aufrechterhalten wird oder das Erntevolumen eine langfristig tragbare Rate übersteigt.
- c) Aktivitäten, bei denen die Waldbewirtschaftung nicht zur Erhaltung, zum Schutz oder zur Verbesserung der biologischen Vielfalt auf Landschafts-, Ökosystem-, Arten- oder Genebene beiträgt.
- d) Aktivitäten, bei denen ökologisch wichtige Waldflächen nicht identifiziert, geschützt, erhalten oder aus der Nutzung genommen werden.
- e) Aktivitäten, bei denen Waldumwandlungen unter anderen als gerechtfertigten Umständen erfolgen; gerechtfertigt ist es, wenn die Umwandlung erfolgt:
  - i. in Übereinstimmung mit den nationalen und regionalen Richtlinien und Gesetzen für die Landnutzung und Waldbewirtschaftung; und
  - ii. ohne negative Auswirkungen auf ökologisch wichtige Waldgebiete, kulturell und sozial bedeutende Gebiete oder andere Schutzgebiete und
  - iii. ohne Bereiche mit einem signifikant hohen Kohlenstoffgehalt zu zerstören; und
  - iv. einen Beitrag zur langfristigen Erhaltung, zum wirtschaftlichen und sozialen Nutzen leistet;
- f) Aktivitäten, bei denen der Geist der Erklärung der ILO über die Grundprinzipien und -rechte bei der Arbeit (1998) nicht erfüllt wird;
- g) Aktivitäten, bei denen der Geist der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (2007) nicht erfüllt wird;
- h) Konfliktholz;
- i) gentechnisch veränderte Bäume.

*Anmerkung 1 (zu 3.7 b, d und e): Aktivitäten in Kurzumtriebsplantagen mit Umtriebszeiten unter 35 Jahren auf landwirtschaftlichen Flächen werden nicht als „umstrittene Quellen“ angesehen.*

*Anmerkung 2 (zu 3.7 i): Die Beschränkung der Verwendung von gentechnisch veränderten Bäumen wurde von der PEFC-Generalversammlung auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips beschlossen. Solange nicht genügend wissenschaftliche Daten über gentechnisch veränderte Bäume darauf hindeuten, dass die Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt gleichwertig oder positiver sind als die von Bäumen, die mit herkömmlichen Methoden genetisch verbessert wurden, werden keine gentechnisch veränderten Bäume verwendet.*

### **3.8 Kreditmethode\***

Eine CoC-Methode, bei der eine Übertragung von Guthaben von zertifiziertem Material auf Material aus PEFC kontrollierten Quellen innerhalb derselben PEFC-Produktgruppe erfolgt.

*\* früher „Methode des Mengenguthabens“*

### **3.9 System der Sorgfaltspflicht (DDS)**

Rahmenprogramm von Verfahren und Massnahmen, und zwar Informationsbeschaffung, Risikobewertung und Risikominderung, das von einer Organisation umgesetzt wird, um das Risiko zu verringern, dass Holzrohstoffe aus umstrittenen Quellen stammen.

*Anmerkung: Um ein DDS umzusetzen, können Organisationen miteinander kooperieren und externe Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Aber die Verantwortung, die DDS-Anforderungen dieses Standards zu erfüllen, verbleibt bei der einzelnen Organisation.*

### **3.10 Ökologisch bedeutsame Waldflächen**

Waldflächen

- a) die geschützte, seltene, sensible oder repräsentative Waldökosysteme beinhalten;
- b) die eine signifikante Konzentration endemischer Arten und Lebensräume bedrohter Arten enthalten, wie sie in anerkannten Referenzlisten definiert sind;
- c) die gefährdete oder geschützte genetische in situ Ressourcen enthalten;
- d) die einen Beitrag zu global, regional und national bedeutsamen Grosslandschaften mit einer natürlichen Verbreitung und Dichte natürlich vorkommender Arten leisten.

### **3.11 Gleichwertiges Eingangsmaterial**

Holzrohstoffe, die gegeneinander ausgetauscht werden können, ohne das Aussehen, die Funktion, die Qualität, den Typ oder den Wert des Ausgangsprodukts wesentlich zu verändern.

### **3.12 Wald**

Mindestfläche von 0,05-1,0 Hektar mit Baumkronenbedeckung (oder gleichwertigem Vorratsniveau) von mehr als 10-30 Prozent mit Bäumen, die vor Ort potenziell eine Mindesthöhe von 2-5 Metern erreichen können. Ein Wald kann entweder aus geschlossenen Waldformationen bestehen, in denen Bäume verschiedener Stockwerke und Unterholz einen grossen Teil des Bodens bedecken, oder aus offenem Wald. Junge natürliche Bestände und alle Plantagen, die noch keine Kronendichte von 10-30 Prozent oder eine Baumhöhe von 2-5 Metern erreicht haben, gehören zum Wald, ebenso wie Flächen, die normalerweise zum Waldgebiet gehören und aufgrund menschlicher Eingriffe wie Ernte oder natürliche Ursachen vorübergehend nicht bestockt sind, aber voraussichtlich sich in einen Wald zurückentwickeln werden (Quelle: Vereinte Nationen 2002).



### **3.13 Holzrohstoff („forest and tree based material“)**

Rohstoff, der aus Waldbeständen oder anderen Quellen stammt, welche vom PEFC Council als Gegenstand der PEFC-Waldzertifizierung anerkannt sind, wie z.B. Bäume ausserhalb von Wäldern (TOF). Dies beinhaltet Recycling-Material, das ursprünglich von diesen Flächen / aus diesen Quellen stammt und umfasst sowohl Rohstoffe aus Holz als auch aus Nicht-Holz- Material wie Kork, Pilze, Beeren usw., die normalerweise als Nicht-Holzprodukte aus dem Wald bezeichnet werden.

### **3.14 Holzprodukte („forest and tree based products“)**

Produkte aus Holzrohstoffen, einschliesslich messbarer, aber nicht greifbarer Produkte, wie beispielsweise Energie, die aus Holzrohstoffen gewonnen wird.

### **3.15 Waldumwandlung**

Direkte vom Menschen verursachte Veränderung des Waldes zu Nichtwaldflächen oder Forstplantagen.

*Anmerkung: Die Regeneration durch Anpflanzung oder Direktsaat und/oder die vom Menschen induzierte Förderung natürlicher Saatgutquellen, um die gleiche führende Baumart wie die geerntete oder eine andere Art, die im historischen Artenmix vorhanden waren, zu erhalten, gilt nicht als Umwandlung.*

### **3.16 Forstplantage**

Wald oder andere bewaldete Fläche aus eingeführten Arten und in manchen Fällen aus einheimischen Arten, der durch Anpflanzung oder Aussaat angelegt wurde und hauptsächlich zur Herstellung von Holz- oder Nichtholzwaren und Dienstleistungen dient.

*Anmerkung 1: Umfasst alle Bestände eingeführter Arten, die für die Herstellung von Waren und Dienstleistungen aus Holz oder Nicht-Holz bestimmt sind.*

*Anmerkung 2: Kann Flächen mit einheimischen Arten, charakterisiert durch wenige Arten, intensive Bodenbearbeitung (z.B. Vollumbruch), geraden Baumreihen und/oder gleichaltrigen Beständen, umfassen.*

*Anmerkung 3: Die Anwendung der Definition erfordert die Berücksichtigung der nationalen Forstterminologie und der gesetzlichen Anforderungen.*

### **3.17 Gentechnisch veränderte Bäume**

Bäume, in denen das genetische Material auf eine Weise verändert wurde, die nicht auf natürliche Weise durch Paarung und/oder natürliche Rekombination erfolgt, unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften, die eine spezifische Definition von genetisch veränderten Organismen enthalten.

*Anmerkung 1: Die folgenden Techniken gelten als genetische Veränderungen, die zu genetisch veränderten Bäumen führen (EU-Richtlinie 2001/18/EG):*

*1) Rekombinante Nukleinsäuretechniken, bei denen neue Kombinationen von genetischem Material durch Einbringen von Nukleinsäuremolekülen, die auf irgendeine Weise ausserhalb eines Organismus erzeugt wurden, in ein Virus, Bakterienplasmid oder ein anderes*

Vektorsystem gebildet werden, und deren Eingliederung in einen Wirtsorganismus, in dem sie nicht natürlich vorkommen, in dem sie aber zur weiteren Vermehrung fähig sind;

2) Techniken, die das direkte Einbringen von ausserhalb des Organismus hergestelltem Erbmateriale in einen Organismus umfassen, einschliesslich Mikroinjektion, Makroinjektion und Mikroverkapselung;

3) Zellfusion (einschliesslich Protoplastenfusion) oder Hybridisierungstechniken, bei denen lebende Zellen mit neuen Kombinationen von erblichem genetischem Material durch die Fusion von zwei oder mehr Zellen mit Hilfe von Verfahren gebildet werden, die auf natürliche Weise nicht vorkommen.

Anmerkung 2: Die folgenden Techniken gelten nicht als genetische Veränderungen, die zu genetisch veränderten Bäumen führen (EU-Richtlinie 2001/18/EC):

1) In-vitro-Fertilisation;

2) Natürliche Prozesse wie: Konjugation, Transduktion, Transformation;

3) Polyploidie-Induktion.

### **3.18 Materialkategorie**

Material mit bestimmten Eigenschaften, nämlich PEFC-zertifiziertes Material, anderes Material, neutrales Material und PEFC kontrollierte Quellen.

### **3.19 Multi-Site-Organisation**

Organisation mit einer bestimmten zentralen Funktion (normalerweise und im Folgenden als "Zentrale" bezeichnet), in der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der CoC geplant, kontrolliert und verwaltet werden, und mit einem oder mehreren Standorten, an denen diese Tätigkeiten ganz oder teilweise durchgeführt werden.

### **3.20 Neutrales Material**

Materialkategorie für andere Materialien als Holzrohstoffe, wie Metall oder Kunststoff, die bei der Berechnung des Zertifizierungsanteils einer Produktgruppe nicht berücksichtigt werden.

### **3.21 Organisation**

Person oder Personengruppe, die ihre eigenen Funktionen mit Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Beziehungen hat, um ihre Ziele zu erreichen.

Anmerkung: Im Rahmen dieses Standards setzt eine Organisation die Anforderungen dieses Standards um, wenn sie ein von PEFC anerkanntes Zertifikat besitzt.

### **3.22 Anderes Material**

Materialkategorie für Holzrohstoffe, für die eine Organisation nicht durch ihr DDS ermittelt hat, dass das Risiko, dass das Material aus umstrittenen Quellen stammt, „vernachlässigbar“ ist.

### 3.23 Outsourcing

Ausübung von Tätigkeiten, die für die PEFC-CoC einer Organisation relevant sind, die von einer anderen juristischen Person ohne ständige Aufsicht oder Kontrolle durch die Organisation durchgeführt werden.

*Anmerkung: Im Allgemeinen nicht als Outsourcing betrachtet werden Transport, Be-/Entladung und Lagerung von Materialien/Produkten, es sei denn, es besteht die Gefahr, dass Materialien mit unterschiedlichen Materialkategorien oder zertifizierten Inhalten miteinander vermischt werden.*

### 3.24 PEFC-zertifiziertes Material

Materialkategorie für:

a) Holzrohstoffe, die von einem Lieferanten geliefert werden, der ein von PEFC anerkanntes Zertifikat besitzt, mit der PEFC-Deklaration "X% PEFC zertifiziert", oder die von einem Lieferanten geliefert werden, der ein von PEFC anerkanntes Zertifikat für einen von PEFC anerkannten Waldbewirtschaftungsstandard besitzt, mit der Deklaration eines anderen von PEFC anerkannten Systems.

*Anmerkung: Die von PEFC anerkannten Deklarationen anderer Systeme werden online auf den PEFC-Internetseiten veröffentlicht.*

b) Recycling-Material (das ohne die PEFC-Deklaration „X% PEFC zertifiziert“ geliefert wird)

### 3.25 PEFC-zertifiziertes Produkt

Produkt, das von einer Organisation mit der PEFC-Deklaration "X% PEFC zertifiziert" verkauft oder übertragen wurde.

### 3.26 PEFC Chain of Custody\*

(\*kurz: PEFC-CoC)

Prozesse einer Organisation für den Umgang mit Holzprodukten und Informationen in Bezug auf ihre Materialkategorie sowie für die Erstellung genauer und überprüfbarer PEFC-Deklarationen.

### 3.27 PEFC-Deklaration

Erklärung der Organisation zu Material/Produkten, die auf Verkaufs- und Lieferpapieren angegeben ist, nämlich die Angaben "X% PEFC zertifiziert" und "PEFC kontrollierte Quellen".

*Anmerkung 1: Um PEFC-zertifiziertes Material hervorzuheben, das nie mit Material aus PEFC kontrollierten Quellen vermischt wurde, können Organisationen, die die Methode der physischen Trennung anwenden, den Wortlaut "100% aus PEFC-Wäldern" anstelle von "100% PEFC-zertifiziert" für PEFC-zertifiziertes Material verwenden, das als „100% PEFC-zertifiziert“ von einem Lieferanten geliefert wurde, der ein Waldbesitzer/-bewirtschafter mit PEFC-anerkanntem Zertifikat ist, oder das bereits mit der Deklaration "100% aus PEFC-Wäldern" geliefert wurde. Organisationen, die Material mit der Deklaration "100% aus PEFC-*

Wäldern" erhalten und die Prozentsatz- oder Kreditmethode anwenden, betrachten dieses Material, als ob es mit der PEFC-Deklaration "100% PEFC zertifiziert" geliefert worden sei.

Anmerkung 2: Eine Liste der von PEFC akzeptierten Abkürzungen und Übersetzungen der PEFC-Deklarationen sind auf den PEFC-Internetseiten verfügbar.

### **3.28 PEFC kontrollierte Quellen**

Materialkategorie für Holzrohstoffe, für die eine Organisation im Rahmen seines Systems der Sorgfaltspflicht festgestellt hat, dass ein "vernachlässigbares Risiko" besteht, dass das Material aus umstrittenen Quellen stammt.

Anmerkung: „PEFC kontrollierte Quellen“ ist auch eine PEFC-Deklaration, die für Material aus dieser Materialkategorie verwendet werden kann.

### **3.29 PEFC-Kunde**

Unternehmen, das von einer Organisation eine PEFC-Deklaration für Produkte erhält, an denen es rechtmässiges Eigentum und/oder physischen Besitz erwirbt.

Anmerkung 1: Wenn Material/Produkte physisch an ein anderes Unternehmen geliefert werden, als an die Stelle, die das rechtliche Eigentum an dem Material erworben hat, soll die Organisation einen einzigen PEFC-Kunden zum Zwecke dieser Definition benennen, d.h. entweder das Unternehmen, welches das rechtliche Eigentum erwirbt, oder das Unternehmen, welches den physischen Besitz an dem Material übernimmt.

Anmerkung 2: Der Begriff PEFC-Kunde kann sich auch auf einen internen Kunden innerhalb einer Organisation beziehen, wenn nachfolgende Produktgruppen eingerichtet wurden.

### **3.30 PEFC-Produktgruppe**

Produkt oder Produktreihe mit gleichwertigem Eingangsmaterial definiert durch Produktname/-typ und -kategorie, Holzartgruppe(n), CoC-Methode, Materialkategorie, PEFC-Deklaration(en), für die eine Organisation ihre CoC anwendet.

Anmerkung 1: Die Organisation kann einzelne Produkte, Produktchargen und Arbeitsaufträge als Produktgruppen definieren.

Anmerkung 2: Die Organisation kann eine oder mehrere Produktgruppen für parallele oder nachfolgende Herstellungs- oder Handelsprozesse einrichten.

Anmerkung 3: Im Falle von Organisationen mit mehreren Standorten im Sinne von Anlage 2, Kap. 2.2 a) dieses Standards können PEFC-Produktgruppen mehrere Standorte umfassen.

### **3.31 Von PEFC anerkanntes Zertifikat**

a) Ein gültiges akkreditiertes Waldbewirtschaftungszertifikat, das von einer PEFC-notifizierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde und das die Konformität mit den Anforderungen eines Forstzertifizierungssystems/-standards erklärt, das/der vom PEFC Council anerkannt ist,

b) Ein gültiges akkreditiertes CoC-Zertifikat, das von einer PEFC-notifizierten Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde und das die Konformität mit diesem Standard bzw. mit einem anderen von PEFC anerkannten CoC-Standard erklärt.

*Anmerkung 1: Eine Liste der von PEFC anerkannten Forstzertifizierungssysteme und CoC-Standards ist auf den PEFC-Internetseiten zu finden.*

*Anmerkung 2: Im Falle eines Gruppen- oder Multi-Site-Zertifikats, bei dem in einem separaten Dokument, wie beispielsweise einem Anhang zum Zertifikat oder einem Unterzertifikat, bestätigt wird, dass ein Standort oder ein Gruppenteilnehmer durch das Zertifikat abgedeckt ist, gelten das separate Dokument und das Zertifikat zusammen als das von PEFC anerkannte Zertifikat des Standorts/Teilnehmers.*

### **3.32 PEFC-Internetseiten**

Dies sind die Internetseiten unter der Adresse [www.pefc.org](http://www.pefc.org)

### **3.33 Prozentsatzmethode**

Eine Chain-of-Custody-Methode, bei der der Zertifizierungsanteil einer PEFC-Produktgruppe für einen bestimmten Deklarationszeitraum berechnet wird, basierend auf dem in der PEFC-Produktgruppe enthaltenen Eingangsmaterial.

### **3.34 Methoden der Physischen Trennung**

Chain-of-Custody-Methode zur Kontrolle einer PEFC-Deklaration für eine bestimmte PEFC-Produktgruppe, basierend auf einer klaren Identifizierung und / oder Trennung verschiedener Materialkategorien während aller von der Organisation durchgeführten Aktivitäten.

### **3.35 Recycling-Material**

Holzrohstoff, der

a) vom Abfallstrom während eines Produktionsprozesses abgezweigt wird. Nicht gemeint ist die Wiederverwertung von aufbereitetem Material, Regenerat oder Altstoff, die in einem Prozess erzeugt wurden und geeignet sind, im gleichen Herstellungsprozess wiederverwendet zu werden. Ebenfalls nicht gemeint sind Nebenprodukte aus primären Produktionsprozessen, wie Sägenebenprodukte (Sägemehl, Hackschnitzel, Rinde etc.) oder forstliche Nebenprodukte (Rinde, Hackschnitzel aus Astmaterial, Wurzeln etc.), weil diese keinen „Abfall“ darstellen.

b) von Haushalten oder kommerziellen, industriellen oder institutionellen Einrichtungen in ihrer Rolle als Endverbraucher des Produktes erzeugt wird, welches nicht mehr für seinen Bestimmungszweck verwendet werden kann. Dieses beinhaltet auch die Rückführung von Material aus der Vertriebskette.

*Anmerkung 1: Die Formulierung „geeignet, im gleichen Herstellungsprozess wiederverwendet zu werden“ bedeutet, dass Material, das in einem Prozess erzeugt wurde, kontinuierlich in den gleichen Prozess am gleichen Standort zurückgeführt wird. Ein Beispiel sind Reststoffe einer Pressstrasse bei der Spanplattenproduktion, welche kontinuierlich in die gleiche Pressstrasse zurückgeführt werden. Diese werden nicht als Recycling-Material angesehen.*

*Anmerkung 2: Die Definition basiert auf den Definitionen von ISO 14021.*

*Anmerkung 3: Verschiedene Beispiele für recycelte Materialien sind im Leitfaden PEFC GD 2001 enthalten.*

### **3.36 Rollender Prozentsatz**

Eine CoC-Methode, bei der der Zertifizierungsanteil einer PEFC-Produktgruppe für einen bestimmten Deklarationszeitraum berechnet wird, basierend auf dem in der PEFC-Produktgruppe enthaltenen Eingangsmaterial im Durchschnitt über einen bestimmten Zeitraum vor dem Deklarationszeitraum.

### **3.37 Begründete Stellungnahmen und Beschwerden\***

(\*kurz: „begründete Bedenken“)

Informationen, die mit Beweismitteln unterlegt sind und darauf hindeuten, dass Holzrohstoffe aus umstrittenen Quellen stammen.

*Anmerkung: Begründete Bedenken können sowohl Bedenken von Dritten als auch Bedenken der Organisation selbst sein.*

### **3.38 Lieferant**

Unternehmen, welches Material liefert, das als Input in eine PEFC-Produktgruppe der Organisation verwendet wird.

*Anmerkung 1: In Fällen, in denen PEFC-zertifizierte Produkte physisch durch ein anderes Unternehmen geliefert wurden als das Unternehmen, welches die Eigentumsrechte an dem Material besitzt, gilt das Unternehmen, das durch das von PEFC anerkannte Zertifikat abgedeckt ist und das die Organisation als PEFC-Kunden ausweist, als Lieferant der fraglichen Produkte / Lieferungen.*

*Anmerkung 2: Der Begriff „Lieferant“ beinhaltet auch interne Lieferanten innerhalb einer Organisation, in der es mehrere nachgeordnete Produktgruppen gibt.*

### **3.39 Nutzung des Warenzeichens**

Verwendung der PEFC-Warenzeichen auf oder ausserhalb des Produkts.

### **3.40 Bäume ausserhalb von Wäldern (TOF)**

Bäume, die ausserhalb von Gebieten wachsen, die nach nationalem Recht als Waldflächen ausgewiesen sind.

## **4. Anforderungen an das Managementsystem**

### **4.1 Allgemeine Vorgaben**

- 4.1.1 Die Organisation soll ihr Managementsystem in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Standards betreiben, welche die korrekte Umsetzung und Unterhaltung der/des PEFC-CoC-Prozesse(s) gewährleisten. Das

Managementsystem soll der Art, dem Umfang und dem Volumen der durchgeführten Tätigkeiten angemessen sein und ausgelagerte Tätigkeiten abdecken, die für die CoC der Organisation und alle Standorte im Falle von Multi-Site-Organisationen relevant sind (siehe Anlage 2).

- 4.1.2 Die Organisation soll den Umfang ihrer PEFC-CoC definieren, indem sie die PEFC-Produktgruppen angibt, für die die Anforderungen der PEFC-CoC umgesetzt werden.
- 4.1.3 Die Organisation soll nur PEFC-Deklarationen und PEFC-bezogene Aussagen machen, die nach bestem Wissen und Gewissen korrekt sind und in den Geltungsbereich ihrer PEFC-CoC fallen.

## **4.2 Dokumentierte Verfahren**

- 4.2.1 Die CoC-Verfahren einer Organisation sollen in schriftlicher Form dokumentiert werden. Die Verfahrensanweisung soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
  - a) Verantwortlichkeiten und Befugnisse bezüglich der PEFC-CoC,
  - b) Beschreibung des Rohstoffflusses innerhalb des Produktions- / Handelsprozesses, einschliesslich der Definition von Produktgruppen,
  - c) Verfahren des CoC-Prozesses, die alle Vorgaben dieses Standards abdecken:
    - i. Identifizierung der Materialkategorie
    - ii. physische Trennung von PEFC-zertifiziertem Material, Material aus PEFC kontrollierten Quellen und anderem Material,
    - iii. Definition von Produktgruppen, Berechnung des Zertifizierungsanteils, Berechnung des Mengenguthabens, Übertragung auf den Warenausgang (in Organisationen, welche die Prozentsatz- oder Kreditmethode anwenden),
    - iv. Verkauf/Lieferung von Produkten und PEFC-Deklarationen, einschliesslich Dokumente, in denen PEFC-Deklarationen enthalten sind, und sonstige Verwendung des Warenzeichens auf oder ausserhalb von Produkten,
    - v. Führen von Aufzeichnungen,
    - vi. interne Audits und die Kontrolle von Abweichungen,
    - vii. das System der Sorgfaltspflicht,
    - viii. Umgang mit Beschwerden.
    - ix. Outsourcing

## **4.3 Verantwortlichkeiten und Befugnisse**

- 4.3.1 Allgemeine Verantwortlichkeiten
  - 4.3.1.1 Die Geschäftsführung der Organisation soll ihre Verpflichtung, die CoC-Anforderungen entsprechend dieses Standards umzusetzen und aufrecht zu erhalten, definieren und dokumentieren. Die Verpflichtung der Organisation soll dem eigenen Personal, den Lieferanten, den Kunden und anderen interessierten Kreisen bekannt gemacht werden.

4.3.1.2 Die Geschäftsführung der Organisation soll ein Mitglied des Managements benennen, das – unabhängig von sonstigen Zuständigkeiten – die Gesamtverantwortung und Befugnisse für die PEFC-CoC haben soll.

4.3.2 Verantwortlichkeiten und Befugnisse für die CoC

Die Organisation soll Personal benennen, das für die Umsetzung und die Unterhaltung der CoC verantwortlich ist und Personalverantwortlichkeiten und -befugnisse für die Umsetzung der Verfahren in Kap. 4.2.1 c) i-viii festlegen.

*Anmerkung: Die oben genannten Verantwortlichkeiten und Befugnisse für die PEFC-CoC können kumulativ sein.*

#### 4.4 Führen von Aufzeichnungen

4.4.1 Um die Konformität mit den Anforderungen dieses Standards zu belegen, soll die Organisation mindestens folgende Aufzeichnungen in Bezug auf die Produktgruppen, die von der PEFC-CoC abgedeckt werden, führen:

a) Liste aller Lieferanten von Eingangsmaterial, das mit einer PEFC-Deklaration geliefert wurde, einschliesslich Belege für die gültige PEFC-Zertifizierung der Lieferanten.

*Anmerkung: Ein Ausdruck der entsprechenden PEFC-Internetseite kann als Beleg dienen.*

b) Aufzeichnungen über sämtliches Eingangsmaterial, einschliesslich der PEFC- Deklarationen und Dokumente, welche die Lieferungen von Eingangsmaterial beiliegen, sowie über das recycelte Eingangsmaterial, aus denen hervorgeht, dass die Definition für Recycling-Material erfüllt ist.

c) Aufzeichnungen über die Berechnung des Zertifizierungsanteils, über die Übertragung des Prozentsatzes auf die Ausgangsprodukte und über die Unterhaltung der Mengenbilanz, wenn zutreffend,

d) Aufzeichnungen über alle verkauften/gehandelten Produkte, einschliesslich der PEFC-Deklarationen zur Herkunft des Materials und Dokumente im Zusammenhang mit der Lieferung von Ausgangsprodukten,

e) Aufzeichnungen zum System der Sorgfaltspflicht, einschliesslich Aufzeichnungen zu Risikobewertungen und dem Umgang mit Lieferungen mit „signifikantem Risiko“, wenn anwendbar,

f) Aufzeichnungen über interne Audits, periodische CoC-Überwachungen, Abweichungen und Korrekturmassnahmen.

g) Aufzeichnungen zu Beschwerden und deren Lösung.

4.4.2 Die Organisation soll die Aufzeichnungen über eine Periode von fünf Jahren aufbewahren.

#### 4.5 Ressourcen-Management

4.5.1 Personal

Die Organisation soll sicherstellen und darlegen, dass das Personal, welches für die Umsetzung und die Unterhaltung der PEFC-CoC verantwortlich ist, im



Hinblick auf ein angemessenes Training, Ausbildung, Fähigkeiten und Erfahrung ausreichend kompetent ist.

#### 4.5.2 Technische Voraussetzungen

Die Organisation soll die Infrastruktur und die technischen Voraussetzungen identifizieren, bereitstellen und aufrecht erhalten, die notwendig sind, um eine effiziente Umsetzung und Unterhaltung ihrer PEFC-CoC gemäss der Anforderungen dieses Standards zu gewährleisten.

### 4.6 Überwachung und Kontrolle

4.6.1 Die Organisation soll interne Audits mindestens einmal jährlich und vor dem Erstzertifizierungsaudit durchführen, in denen die Einhaltung aller für die Organisation geltenden Anforderungen dieses Standards, einschliesslich der durch Outsourcing abgedeckten Aktivitäten, abgedeckt wird, und erforderlichenfalls Korrektur- und Präventionsmassnahmen festlegen.

*Anmerkung: Hilfestellung bei der Durchführung interner Audits gibt ISO 19011.*

4.6.2 Das Management der Organisation soll den Bericht des internen Audits sowie die PEFC-CoC der Organisation mindestens jährlich prüfen.

### 4.7 Beschwerden

4.7.1 Die Organisation soll Verfahren für den Umgang mit Beschwerden erarbeiten, die von Lieferanten, Kunden oder anderen Gruppen in Bezug auf die CoC, die Anforderungen aus Kap. 4.7.2 widerspiegelnd, der Organisation vorgebracht werden.

4.7.2 Nach Empfang einer schriftlichen Beschwerde soll die Organisation:

- a) dem Beschwerdeführer offiziell den Eingang der Beschwerde innerhalb 10 Arbeitstagen bestätigen,
- b) alle erforderlichen Informationen zusammentragen und verifizieren, um die Beschwerde beurteilen und bestätigen zu können und um eine Entscheidung fällen zu können,
- c) dem Beschwerdeführer offiziell die Entscheidung über die Beschwerde sowie den Umgang mit der Beschwerde mitteilen,
- d) sicherstellen, dass, wenn notwendig, die erforderlichen Korrekturmassnahmen und präventiven Massnahmen durchgeführt werden.

### 4.8 Abweichungen und Korrekturmassnahmen

4.8.1 Wenn eine Abweichung von den Anforderungen dieses Standards im Zuge eines internen oder externen Audits identifiziert wurde, soll die Organisation:

- a) auf die Abweichung reagieren und gegebenenfalls:
  - i. Massnahmen zur Kontrolle und Korrektur ergreifen
  - ii. sich mit den Folgen befassen

- b) Handlungsbedarf zur Beseitigung der Ursachen für die Abweichung bewerten, damit sie sich nicht wiederholt oder an anderer Stelle auftritt, durch:
  - i. Überprüfung der Abweichung
  - ii. Bestimmen der Ursachen für die Abweichung
  - iii. Prüfung, ob ähnliche Abweichungen vorliegen oder möglicherweise auftreten könnten
- c) alle erforderlichen Massnahmen ergreifen;
- d) die Wirksamkeit der getroffenen Korrekturmassnahmen überprüfen;
- e) gegebenenfalls Änderungen am Managementsystem vornehmen.

4.8.2 Korrekturmassnahmen sollen den Auswirkungen der festgestellten Abweichungen angemessen sein.

4.8.3 Die Organisation soll dokumentierte Informationen als Nachweise aufbewahren über:

- a) die Art der Abweichungen und der daraufhin ergriffenen Massnahmen;
- b) die Ergebnisse aller Korrekturmassnahmen.

## 4.9 Outsourcing

4.9.1 Die Organisation kann Tätigkeiten, die unter seine PEFC-CoC fallen, an ein anderes Unternehmen auslagern.

4.9.2 Während aller Phasen des Outsourcings soll die Organisation dafür verantwortlich sein, dass alle ausgelagerten Tätigkeiten den Anforderungen dieses Standards entsprechen, einschliesslich der Anforderungen an das Managementsystem. Die Organisation soll eine schriftliche Vereinbarung mit allen Unternehmen haben, an die Tätigkeiten ausgelagert wurden, um sicherzustellen, dass:

- a) das Material/die Produkte, die unter die PEFC-CoC der Organisation fallen, physisch von anderem Material oder Produkten getrennt sind,
- b) die Organisation Zugang zu den Standorten des Unternehmens hat, um interne und externe Audits der ausgelagerten Tätigkeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Standards durchzuführen.

*Anmerkung 1: Eine Vorlage für einen Outsourcing-Vertrag kann beim PEFC Council und den von PEFC autorisierten Stellen angefordert werden.*

*Anmerkung 2: Interne Audits von ausgelagerten Tätigkeiten sollten mindestens jährlich, bevor mit der ausgelagerten Tätigkeit begonnen wird, durchgeführt werden.*

## 4.10 Soziale, gesundheitliche und sicherheitstechnische Anforderungen in der Chain of Custody

Dieser Abschnitt beinhaltet Anforderungen in Bezug auf Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und soziale Angelegenheiten, die auf der Erklärung der ILO zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit (1998) basieren.

- 4.10.1 Die Organisation soll sich glaubhaft zu der Erfüllung der sozialen Kriterien und Anforderungen zu Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, die in diesem Standard definiert werden, bekennen.
- 4.10.2 Die Organisation soll glaubhaft darlegen können, dass
- a) sie Arbeitnehmer nicht davon abhält, sich frei zusammenzuschließen, ihre Vertreter auszuwählen und gemeinsam mit dem Arbeitgeber zu verhandeln,
  - b) nicht von Zwangsarbeit Gebrauch gemacht wird,
  - c) Arbeitnehmer unter dem gesetzlichen Mindestalter, jünger als 15 Jahre oder unter dem Eintrittsalter der Schulpflicht, je nach dem welches Alter am höchsten ist, nicht eingesetzt werden,
  - d) sie Arbeitnehmern nicht gleiche Beschäftigungsmöglichkeiten und Gleichbehandlung verweigert,
  - e) die Arbeitsbedingungen nicht die Arbeitssicherheit oder die Gesundheit gefährden.

## 5. Identifizierung der Eingänge und Deklaration der Ausgänge

### 5.1 Identifizierung des Eingangsmaterials

5.1.1 Für jede Lieferung von Material, das in eine PEFC-Produktgruppe einfließt, soll die Organisation vom Lieferanten eine Dokumentation mit den folgenden Informationen erhalten:

- a) Identifizierung des Lieferanten,
- b) Identifizierung des Produkts/der Produkte,
- c) Liefermenge des Produkts / der Produkte,
- d) Identifizierung der Lieferung auf Grundlage von Lieferdatum, Lieferzeitraum oder Abrechnungszeitraum,

Für jedes Produkt mit einer PEFC-Deklaration soll das Dokument zusätzlich beinhalten:

- e) den Namen der Organisation als PEFC-Empfänger der Lieferung,
- f) die zutreffende PEFC-Deklaration, speziell für jedes deklarierte Produkt, auf das sich die Dokumentation bezieht,
- g) die Zertifikatsnummer des von PEFC anerkannten Zertifikats des Lieferanten.

*Anmerkung 1: Die Zertifikatsnummer ist eine numerische oder alpha-numerische Kombination und dient der eindeutigen Identifizierung des Zertifikats.*

*Anmerkung 2: Ein Beispiel für Lieferdokumente sind eine Rechnung oder ein Lieferschein, welche die erforderlichen Informationen beinhalten.*

5.1.2 Identifizierung auf Lieferantenebene

5.1.2.1 Für alle Eingänge, die mit einer PEFC-Deklaration geliefert werden, soll die Organisation auf den PEFC-Internetseiten verifizieren, dass der Lieferant ein von PEFC anerkanntes Zertifikat besitzt.

5.1.2.2 Für jede Lieferung von Material, das als Input für eine PEFC-Produktgruppe verwendet wird, soll die Organisation die Materialkategorie des beschafften Materials klassifizieren.

## 5.2 Deklaration der Ausgänge

- 5.2.1 Für Outputs aus einer PEFC-Produktgruppe, für die die Organisation eine PEFC-Deklaration gegenüber einem PEFC-Kunden macht, stellt sie dem Kunden ein Dokument mit den folgenden Informationen für jede Lieferung zur Verfügung:
- a) Identifikation des PEFC-Kunden,
  - b) Name der Organisation als Lieferant des Materials,
  - c) Produktidentifikation,
  - d) Menge des/der Produkte(s),
  - e) Lieferdatum / Lieferzeit / Abrechnungszeitraum,
  - f) die anwendbare PEFC-Deklaration, speziell für jedes deklarierte Produkt, das in der Dokumentation enthalten ist,
  - g) die Zertifikatsnummer des von PEFC anerkannten Zertifikats der Organisation.

*Anmerkung: Die Zertifikatsnummer ist eine numerische oder alpha-numerische Kombination und dient der eindeutigen Identifizierung des Zertifikats.*

- 5.2.2 Die Organisation soll die Art der Dokumentation spezifizieren, in denen PEFC-Deklarationen zu den Outputs gemacht werden.

## 5.3 Verwendung des Warenzeichens

- 5.3.1 Die Verwendung der PEFC-Warenzeichen, d.h. des PEFC-Logos und der PEFC-Label, die CoC-Deklarationen auf Produkten sowie die PEFC-Initialen, soll in Übereinstimmung mit PEFC ST 2001 „Richtlinien für die Verwendung des PEFC-Warenzeichens – Anforderungen“ erfolgen.
- 5.3.2 Um es der Organisation zu ermöglichen, die PEFC-Warenzeichen in Übereinstimmung mit den PEFC-Richtlinien zu verwenden, soll die Organisation eine gültige Markenlizenz vom PEFC Council oder einer anderen von PEFC autorisierten Stelle erhalten.

## 5.4 Anteil an Recycling-Material

- 5.4.1 Für Produkte, die von der PEFC-CoC der Organisation abgedeckt sind und Recycling-Material beinhalten, soll die Organisation den Anteil an Recycling-Material gemäss ISO 14021 berechnen und auf Anfrage darüber informieren.

## 6. Chain of Custody-Methoden

### 6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Es gibt drei Methoden, welche in der PEFC-CoC implementiert werden können, und zwar die Methode der physischen Trennung, die Prozentsatzmethode und die Kreditmethode. Abhängig von der Art des Materialstroms und der Prozesse der Organisation soll die Organisation eine geeignete Methode wählen.

- 6.1.2 Die Organisation soll die gewählte(n) CoC-Methode(n) dieses Standards für bestimmte PEFC-Produktgruppen umsetzen.
- 6.1.3 PEFC-Produktgruppen sind einzurichten für Produkte mit gleichwertigem Eingangsmaterial, mit derselben Masseinheit oder Einheiten, die in eine einzige Masseinheit umgerechnet werden können.
- 6.1.4 Die Organisation darf nur PEFC-zertifiziertes Material und Material aus PEFC kontrollierte Quellen als Input für PEFC-Produktgruppen verwenden.

## 6.2 Methode der physischen Trennung

- 6.2.1. Die Organisation, die die Methode der physischen Trennung praktiziert, soll sicherstellen, dass Materialien mit unterschiedlichen Materialkategorien und unterschiedlichen Zertifizierungsanteilen in allen Phasen des Produktions- oder Handelsprozesses getrennt oder eindeutig gekennzeichnet werden.  
*Anmerkung: Die physische Trennung kann auf jede erdenkliche Weise erreicht werden, sofern sichergestellt ist, dass Materialkategorie und Zertifizierungsanteil identifiziert werden können, z.B. durch getrennte Lagerung, Kennzeichnung, unterschiedliche Produkteigenschaften oder Produktionszeiten.*
- 6.2.2. Wenn Material mit unterschiedlichen Zertifizierungsanteilen als Input in derselben PEFC-Produktgruppe verwendet wird, soll die Organisation den niedrigsten Zertifizierungsanteil des Inputs als Zertifizierungsanteil des Outputs verwenden.  
*Beispiel: Eine Organisation, die Material mit 100%-igem, 75%-igem und 70%-igem Zertifizierungsanteil als Input in derselben PEFC-Produktgruppe nach der Methode der physischen Trennung verwendet, kann den Output als 70% PEFC-zertifiziert deklarieren.*
- 6.2.2.1 Wenn PEFC-zertifiziertes Material und Material aus PEFC kontrollierten Quellen als Input in derselben PEFC-Produktgruppe nach der Methode der physischen Trennung verwendet werden, soll die Organisation den Output als PEFC kontrollierte Quellen deklarieren.

## 6.3 Prozentsatzmethode

- 6.3.1. Die Prozentsatzmethode kann angewendet werden, um den Zertifizierungsanteil von PEFC-Produktgruppen zu kalkulieren, für die PEFC-zertifiziertes Eingangsmaterial und Eingangsmaterial aus PEFC kontrollierten Quellen verwendet wurde.
- 6.3.2 Berechnung des Zertifizierungsanteils
- 6.3.2.1 Die Organisation soll den zertifizierten Anteil für jede PEFC-Produktgruppe und für einen bestimmten Deklarationszeitraum gemäss der folgenden Formel separat berechnen:

$$Cc [\%] = (Vc / (Vc + Vcm)) \times 100$$

(Cc: zertifizierter Anteil; Vc: Volumen des PEFC-zertifizierten Materials; Vcm: Volumen des Materials aus PEFC kontrollierten Quellen)

*Anmerkung: Neutrales Material wird bei der Berechnung des zertifizierten Anteils nicht berücksichtigt.*

- 6.3.2.2 Die Organisation soll den Zertifizierungsanteil auf der Grundlage einer einheitlichen Masseinheit für die gesamten Rohstoffe, die in der Formel erfasst werden, berechnen. Im Falle der Umrechnung in eine einheitliche Masseinheit zum Zwecke der Berechnung soll die Organisation nur allgemein anerkannte Umrechnungsfaktoren und -methoden benutzen. Wenn keine geeigneten, allgemein anerkannten Umrechnungsfaktoren existieren, soll die Organisation einen eigenen Umrechnungsfaktor definieren und verwenden, der angemessen und glaubwürdig ist.
- 6.3.2.3 Wenn das Eingangsmaterial / die Produkte nur einen Teil des PEFC-zertifizierten Materials enthalten, dann soll nur die dem Zertifizierungsanteil entsprechende Menge als PEFC-zertifiziertes Material in die Berechnungsformel eingetragen werden. Der Rest des Materials soll als Material aus PEFC kontrollierten Quellen in die Berechnung einfließen.

*Beispiel: 1t von Material, das mit der PEFC-Deklaration „70% PEFC-zertifiziert“ geliefert wurde, und 1t mit der Deklaration „100% PEFC-zertifiziert“ werden als Input verwendet. Unter Verwendung der Formel unter 6.3.3.1 ist der Zertifizierungsanteil  $C_c[\%] = ((700\text{kg}+1000\text{kg}) / ((700+1000)+300)) \times 100 = (1700/2000) \times 100 = 85\%$  mit 85% PEFC-zertifiziertem Material.*

- 6.3.3 Der für eine PEFC-Produktgruppe berechnete Zertifizierungsanteil ist als Prozentsatz in der PEFC-Deklaration "X % PEFC-zertifiziert" zu verwenden.
- Beispiel: Wurde der Zertifizierungsanteil einer PEFC-Produktgruppe für einen bestimmten Deklarationszeitraum mit 54 % berechnet, können alle von der Produktgruppe abgedeckten Produkte während dieses Deklarationszeitraums als PEFC-zertifizierte Produkte mit der PEFC-Deklaration "54 % PEFC-zertifiziert" verkauft bzw. übertragen werden.*
- Anmerkung: Dieser Standard definiert keinen Mindestschwellenwert für den Zertifizierungsanteil, der eingehalten werden muss, um den zertifizierten Anteil eines PEFC-zertifizierten Produkts mit einer "X% PEFC zertifiziert"-Deklaration zu kommunizieren. Mindestschwellen für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen auf dem Produkt sind jedoch in der PEFC-Richtlinie PEFC ST 2001 definiert.*

- 6.3.4 Die Organisation kann die Prozentsatzmethode als rollenden Prozentsatz anwenden.
- 6.3.5 Die Organisation, die den rollenden Prozentsatz benutzt, soll für die Berechnung des Zertifizierungsanteils für eine PEFC-Produktgruppe und einen Deklarationszeitraum jenes Material verwenden, das in der Periode des jeweiligen Materialeingangs beschafft wurde, die dem Deklarationszeitraum vorausgeht. Im Falle des rollenden Prozentsatzes soll der Deklarationszeitraum 3 Monate nicht überschreiten und die Periode des Materialeingangs soll 12 Monate nicht überschreiten.

*Beispiel: Eine Organisation, die einen 3 monatigen Deklarationszeitraum und eine 12 monatige Periode des Materialeingangs gewählt hat, berechnet den Zertifizierungsanteil für die kommenden 3 Monate aus der Menge des Materials, das in den letzten 12 Monaten beschafft wurde.*

## 6.4 Kreditmethode

- 6.4.1 Die Kreditmethode kann angewendet werden, um Guthaben, die aus dem Einsatz von PEFC-zertifiziertem Material gewonnen wurden, auf Material aus PEFC kontrollierten Quellen innerhalb derselben PEFC-Produktgruppe zu übertragen.
- 6.4.2 Die Organisation soll eine Mengenbilanz für Guthaben aus dem Eingang von PEFC-zertifiziertem Material einrichten und unterhalten. Das Guthaben soll in einer einzigen Masseinheit berechnet werden. Es kann erforderlich sein, Umrechnungsfaktoren für die Umrechnung der Messeinheit(en) der Input-Komponenten in die Output-Produkte zu definieren.
- 6.4.3 Das Gesamtvolumen des Guthabens, das in der Mengenbilanz akkumuliert wird, soll nicht die Summe der Guthaben übersteigen, die während der letzten 24 Monate in der Bilanz gutgeschrieben wurden. Der maximale Zeitraum von 24 Monaten kann verlängert werden, wenn die Organisation zeigen kann, dass die durchschnittliche Produktionszeit für das fragliche Produkt länger als 24 Monate ist.
- Beispiel: Wenn die durchschnittliche Produktionsdauer eines Produktes (z.B. einschliesslich der Reifung) 36 Monate beträgt, kann die Organisation die Maximalperiode von 24 Monate zum Zwecke der Akkumulation der Guthaben auf 36 Monate ausdehnen.*
- 6.4.4 Die Organisation soll die Kreditmethode für eine einzelne Deklaration anwenden. Die Organisation, die eine Materiallieferung mit einer PEFC-Deklaration und einer Deklaration eines anderen Zertifizierungssystems erhält, soll diese entweder als kombinierten Kredit verwenden, der beide Deklarationen umfasst, oder nur einen der erhaltenen Deklarationen zur Berechnung der Mengenguthaben verwenden.
- Beispiel: Eine Organisation, die eine Materiallieferung mit zwei Deklarationen bzgl. zwei Zertifizierungssystemen erhält, richtet entweder ein Guthabekonto für die Mehrfachdeklaration (z.B. PEFC-zertifiziert/[Deklaration des anderen Systems]) ein oder entscheidet, welche Deklaration (entweder PEFC-zertifiziert oder [Deklaration des anderen Systems]) in das jeweilige Mengenguthabekonto aufgenommen wird.*
- 6.4.5 Die Organisation soll das Guthaben wie folgt berechnen:
- a) entweder unter Verwendung des Zertifizierungsanteils und dem Volumen der Ausgangsprodukte (Kapitel 6.4.8) oder
  - b) unter Verwendung des Eingangsmaterials und des Verhältnisses zwischen Eingang und Ausgang (Kapitel 6.4.7)
- 6.4.6 Die Organisation, die die Kreditmethode verwendet, soll das Guthaben berechnen, indem sie das Volumen der Ausgangsprodukte im Deklarationszeitraum mit dem Zertifizierungsanteil für diesen Zeitraum multipliziert.
- Beispiel: Wenn der Zertifizierungsanteil einer Produktgruppe für den jeweiligen Deklarationszeitraum, die aus 100 Tonnen Ausgangsprodukten besteht, 54 % beträgt, so erhält die Organisation Mengenguthaben in Höhe von 54 Tonnen ( $100 \times 0,54$ ) der Ausgangsprodukte.*

6.4.7 Die Organisation, die ein prüffähiges Verhältnis zwischen Eingangsmaterial und Ausgangsprodukten nachweisen kann, kann das Guthaben direkt aus dem PEFC-zertifizierten Eingangsmaterial berechnen, indem sie das Volumen des PEFC-zertifizierten Eingangsmaterials mit dem Quotienten aus Eingang und Ausgang multipliziert.

*Beispiel: Wenn das Volumen des PEFC-zertifizierten Eingangsmaterials 70 m<sup>3</sup> (z.B. 100 m<sup>3</sup> mit der PEFC-Deklaration „70 % PEFC-zertifiziert“) beträgt und der Quotient Eingang/Ausgang 0,60 (z.B. aus 1 m<sup>3</sup> Rundholz werden 0,60 m<sup>3</sup> Sägeholz erzeugt), erhält die Organisation ein Mengenguthaben von 42 m<sup>3</sup> (d.h. 70 m<sup>3</sup> x 0,60) Sägeholz.*

6.4.8 Die Organisation soll das Guthaben aus der Mengenbilanz auf die Ausgangsprodukte, auf die sich die Mengenbilanz bezieht, verteilen. Das Guthaben soll in der Art und Weise auf den Warenausgang verteilt werden, dass die zertifizierten Produkte entweder aus „100 % zertifiziertem Anteil bestehend“ oder aus „[weniger als 100 %] zertifiziertem Anteil bestehend“ angesehen werden können, wobei dann der von der Organisation selbst definierte Schwellenwert erreicht wird. Das Ergebnis aus dem Volumen der Ausgangsprodukte multipliziert mit dem Zertifizierungsanteil der Ausgangsprodukte, soll dem aus der Mengenbilanz verteilten Guthaben entsprechen.

*Beispiel: Die Organisation kann 7 Krediteinheiten verwenden, um 7 Einheiten als 100% PEFC-zertifiziert zu verkaufen, oder um 10 Einheiten als 70% PEFC-zertifiziert zu verkaufen.*

## 7. Anforderungen an das System der Sorgfaltspflicht (DDS)

### 7.1 Allgemeines

7.1.1 Für alle Materialien, die als Input für eine PEFC-Produktgruppe verwendet werden, mit Ausnahme von Recycling-Material, soll die Organisation eine Sorgfaltspflicht im Einklang mit dem PEFC System der Sorgfaltspflicht (DDS) zur Vermeidung von Material aus umstrittenen Quellen gemäss Anlage 1 dieses Standards anwenden. Dabei soll die Organisation sicherstellen, dass für Material, das als Input für PEFC-Produktgruppen verwendet wird, ein "vernachlässigbares Risiko" besteht, dass es aus umstrittenen Quellen stammt und dass es der Definition von Material aus PEFC kontrollierten Quellen entspricht.

7.1.2 Für PEFC-Produktgruppen, in denen nur Eingangsmaterial verwendet wird, das von einem Lieferanten, der ein von PEFC anerkanntes Zertifikat besitzt, mit einer PEFC-Deklaration geliefert wurde, kann eine Organisation das PEFC-System der Sorgfaltspflicht umsetzen, indem sie die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Um PEFC-zertifizierte und nicht-zertifizierte Organisationen weiter unten in der Lieferkette in die Lage zu versetzen, ein DDS zu implementieren, soll die Organisation auf Anforderung die in Anlage 1, Kap. 2.1 genannten Informationen für Material zur Verfügung stellen, das mit einer PEFC-Deklaration weitergegeben wurde. Verfügt die Organisation nicht über die angeforderten Informationen, so ist die Anfrage an den/die relevanten Lieferanten der Organisation weiterzuleiten. (Anlage 1, Kap. 2.2).
- b) Werden interne oder externe begründete Bedenken hinsichtlich der Herkunft von Eingangsmaterial aus umstrittenen Quellen geäussert, soll die



Organisation diese Bedenken in Übereinstimmung mit Anlage 1, Kap. 4. weiterverfolgen.

- c) Die Organisation soll eine Verpflichtung und ein Verfahren definieren, dokumentieren und umsetzen, das auch Holzrohstoffe/-produkte umfasst, die nicht von der PEFC-CoC der Organisation abgedeckt werden, und mit dem folgendes sichergestellt wird: wenn die Organisation Kenntnis davon erhält oder begründete Bedenken geäußert werden, dass Holzrohstoffe/-produkte aus illegalen Quellen (umstrittene Quellen, siehe 3.7 a) stammen, dieses Material nicht in Verkehr gebracht wird bis die Bedenken gemäss Anlage 1, Kap. 4 ausgeräumt werden konnten.

# Anlage 1: System der Sorgfaltspflicht (DDS) zur Vermeidung von Material aus umstrittenen Quellen

Normativer Anhang

## 1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Um nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die von der Organisation im Rahmen dieses Standards durchgeführten Tätigkeiten allen geltenden Holzhandelssicherungsgesetzen, einschliesslich Handels- und Zollgesetzen, entsprechen und um das Risiko zu minimieren, dass das beschaffte Material aus umstrittenen Quellen stammt, soll die Organisation ein System der Sorgfaltspflicht in Übereinstimmung mit den folgenden Elementen dieses Standards unterhalten.
- 1.2 Das PEFC-System der Sorgfaltspflicht (DDS) soll für alle eingehenden Holzrohstoffe umgesetzt werden, die von der PEFC-CoC und den PEFC-Produktgruppen der Organisation abgedeckt werden, mit Ausnahme von Recycling-Material,  
*Anmerkung: Das System der Sorgfaltspflicht kann von einer Organisation für Holzrohstoffe aus Wäldern in eigener Regie umgesetzt werden.*
- 1.3 Die Organisation soll das PEFC- System der Sorgfaltspflicht in drei Schritten umsetzen bezüglich:
- a) Informationsbeschaffung,
  - b) Risikobewertung,
  - c) Umgang mit „signifikant riskanten“ Lieferungen.
- 1.4 Die Organisation, die Rohstoffe von Arten beschafft, die in den Anlagen I bis III von CITES gelistet sind, soll die geltende Gesetzgebung in Bezug auf CITES einhalten.

## 2. Zugang zu Informationen

- 2.1 Um die Organisation in die Lage zu versetzen, das PEFC-System der Sorgfaltspflicht umzusetzen, soll die Organisation durch ihren Lieferanten Zugang zu folgenden Informationen haben:
- a) Identifizierung der Baumarten, die im Material/Produkt enthalten sind, oder der Liste der Baumarten, die möglicherweise enthalten sind, mit ihrem gebräuchlichen Namen und/oder ggf. mit ihrem wissenschaftlichen Namen;
  - b) Herkunftsland des Materials und, wenn erforderlich, Region und/oder Erntekonzession.
- Anmerkung 1: Der Zugang zum wissenschaftlichen Namen der Baumart ist erforderlich, wenn die Verwendung des gebräuchlichen Namens das Risiko birgt, die Baumart falsch zu bestimmen.*

*Anmerkung 2: Die Verwendung des Handelsnamens einer Baumart kann als gleichwertig zum gebräuchlichen Namen angesehen werden, wenn alle Baumarten, die vom Handelsnamen erfasst werden, mit vergleichbarem Risiko verbunden sind, aus umstrittenen Quellen zu stammen.*

*Anmerkung 3: Zugang zur Ebene unterhalb des Herkunftslandes ist erforderlich, wenn die Regionen in einem Land nicht ein vergleichbares Risiko bezüglich umstrittener Quellen aufweisen.*

*Anmerkung 4: Der Begriff „Ernte-Konzession“ bezieht sich auf einen Holzerntevertrag in einem definierten Waldgebiet.*

*Anmerkung 5: Der Begriff „Land/Region“ wird in diesem Abschnitt verwendet, um ein Land, eine subnationale Region oder eine Ernte-Konzession der Material-/Produktherkunft zu identifizieren.*

- 2.2 Um PEFC-zertifizierte und nicht-zertifizierte Organisationen weiter unten in der Lieferkette in die Lage zu versetzen, ein DDS zu implementieren, soll die Organisation auf Anforderung die in Kap. 2.1 dieser Anlage genannten Informationen für Material zur Verfügung stellen, das mit einer PEFC-Deklaration weitergegeben wurde. Verfügt die Organisation nicht über die angeforderten Informationen, so soll die Anfrage an den/die betroffenen Lieferanten der Organisation weitergeleitet werden.

### **3. Risikobewertung**

- 3.1 Die Organisation soll die Risikobewertung hinsichtlich des beschafften Rohmaterials aus umstrittenen Quellen für sämtliches Eingangsmaterial von Holzrohstoffen durchführen, das unter die PEFC-CoC der Organisation fällt. Eine Ausnahme stellt Material / stellen Produkte mit einer PEFC-Deklaration dar, das / die von einem Lieferanten mit einem von PEFC anerkannten Zertifikat geliefert wurde(n), weil dieses Material als „vernachlässigbares Risiko“, dass es aus umstrittenen Quellen stammt, betrachtet werden kann.
- 3.2 Das Ergebnis der Risikobewertung durch die Organisation soll sein, Lieferungen der „vernachlässigbaren“ oder „signifikanten“ Risikokategorie zuzuordnen zu können.
- 3.3 Die Risikobewertung durch die Organisation soll auf den in den Tabellen 1 - 3 aufgeführten Indikatoren für das Risiko auf Herkunfts- und Lieferkettenebene basieren.
- 3.4 Wenn im Zuge der Risikobewertung der Organisation Indikatoren gemäss Tabelle 1 identifiziert werden, kann die Organisation davon ausgehen, dass das Material ein "vernachlässigbares Risiko" aufweist, dass es aus umstrittenen Quellen stammt, und die Risikobewertung abschliessen, ohne die in den Tabellen 2 und 3 beschriebenen Indikatoren berücksichtigen zu müssen.
- 3.5 Wenn die Risikobewertung der Organisation keine in Tabelle 1 aufgeführten Indikatoren identifiziert, soll die Risikobewertung anhand der in Tabelle 2 und 3 aufgeführten Indikatoren fortgesetzt werden; und wenn einer dieser Indikatoren zutrifft, soll die Organisation davon ausgehen, dass das Material ein "signifikantes Risiko" aufweist, dass es aus umstrittenen Quellen stammt.
- 3.6 Wenn keiner der in den Tabellen 2 und 3 aufgeführten Indikatoren identifiziert wird, kann die Organisation davon ausgehen, dass die Lieferungen ein "vernachlässigbares Risiko" aufweisen, dass diese aus umstrittenen Quellen stammen, und die Risikobewertung abschliessen.

Tabelle 1: Indikatorenliste für vernachlässigbares Risiko

Indikatoren
a) Lieferungen sind deklariert als „zertifiziert“ nach einem Waldzertifizierungssystem (das nicht von PEFC anerkannt ist), welches auch Aktivitäten umfasst, die unter den Begriff „umstrittene Quellen“ fallen. Dies wird durch ein Waldbewirtschaftungszertifikat oder ein Chain-of-Custody-Zertifikat oder ein Faserbeschaffungszertifikat (engl. „Fibre sourcing certificate“) belegt, das von einer unabhängigen externen Zertifizierungsstelle ausgestellt worden ist.
b) Lieferungen werden durch staatliche oder nicht-staatliche Prüf-/Lizenzierungsmechanismen verifiziert, bei denen es sich nicht um Forstzertifizierungssysteme handelt und die Aktivitäten umfassen, die unter den Begriff „umstrittene Quellen“ fallen.
c) Lieferungen, welche von verifizierbaren Dokumenten begleitet werden, welche klar identifizieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Herkunftsland oder Region, in dem/der das Holz geerntet wurde, welche einen Transparency International (TI) Corruption Perception Index (CPI) von über 50 besitzen, oder wenn der aktuelle World Justice Project (WJP) Rule of Law Index über 0,5 liegt, und</li> <li>ii. Handelsname und Typ des Produkts sowie der gebräuchliche Name der Baumarten und, wo erforderlich, ihr voller wissenschaftlicher Name und</li> <li>iii. alle Lieferanten innerhalb der Produktkette und</li> <li>iv. die Waldfläche, von der die Lieferung stammt, und</li> <li>v. Dokumente, einschliesslich vertraglicher Vereinbarungen und Selbsterklärungen, und andere zuverlässige Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Produkte nicht aus umstrittenen Quellen stammen.</li> </ul>

Tabelle 2: Indikatorenliste für signifikantes Risiko auf Herkunftsebene<sup>3 4</sup>

a) <i>Aktivitäten, welche gegen lokales, nationales oder internationales Recht in Bezug auf die Waldbewirtschaftung verstossen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Waldbewirtschaftungsmassnahmen; Natur- und Umweltschutz; geschützte und gefährdete Arten; Eigentum, Pacht und Nutzungsrechte indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und betroffener Interessengruppen; Fragen von Gesundheit, Beschäftigung und Sicherheit von Waldarbeitern; Anti-Korruption und Zahlung von Steuern und Abgaben.</i>
i. Der aktuelle Corruption Perception Index (CPI) von Transparency International (TI) liegt unter 50 Punkten oder der aktuelle World Justice Project (WJP) Rule of Law Index liegt unter 0,5. <sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Zeilen a) bis i) sind Elemente aus Kap. 3.7 „umstrittene Quellen“. Die Zeilen unter den einzelnen Elementen, numeriert mit römischen Ziffern (i, ii, iii, etc.), beinhalten die Indikatoren für Risikobewertung des jeweiligen Elements. Wenn mehr als ein Indikator pro Element aufgelistet ist, sollen alle Indikatoren herangezogen werden.

<sup>4</sup> Beispiele für externe Referenzen und detailliertere Erläuterungen finden sich in der aktuellen Ausgabe des Leitfadens PEFC GD 2001.

<sup>5</sup> Diese Indices könnten nicht immer passend für die Forstwirtschaft sein. Wenn passendere Indikatoren existieren, können diese nach erfolgter Zustimmung durch das PEFC Council verwendet werden. Diese alternativen Indikatoren werden im CoC-Leitfaden aufgelistet.

ii. Das Land/die Region ist bekannt als ein Land mit einem niedrigen Niveau an forstbehördlicher Gesetzgebung und Kontrolle.
iii. Baumarten, die im Material/Produkt enthalten sind, sind als Arten mit einer Häufung von Aktivitäten bekannt, die unter dem Begriff umstrittene Quellen fallen (a) oder (b) in dem Land/der Region.
iv. Das Land unterliegt Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU oder nationaler Regierungen, die die Ein- und Ausfuhr solcher Holzprodukte einschränken.
<i>b) Aktivitäten, die zur Folge haben, dass die Fähigkeit der Wälder, eine Reihe von Holz- und Nichtholzprodukten und -dienstleistungen auf nachhaltiger Basis zu produzieren, nicht aufrechterhalten wird oder die Erntemenge eine langfristig nachhaltige Rate übersteigt.</i>
i. Nach öffentlich zugänglichen Daten, wie z.B. FAO Forest Resource Assessments, übersteigt die jährliche Erntemenge von Industrierundholz die Menge des jährlichen Zuwachses im Herkunftsland/in der Herkunftsregion.
<i>c) Aktivitäten im Rahmen der Waldbewirtschaftung, die nicht zur Erhaltung, zum Schutz oder zur Verbesserung der biologischen Vielfalt auf Landschafts-, Ökosystem-, Arten- oder Genebene beitragen.</i>
<i>d) Aktivitäten, bei denen ökologisch wichtige Waldflächen nicht identifiziert, geschützt, erhalten oder aus der Nutzung genommen werden.</i>
i. Der Environmental Performance Index (EPI) <sup>6</sup> für "Biodiversität & Lebensraum" des Landes liegt unter 50. In Ländern, für die es keinen EPI-Index gibt, können andere Indikatoren herangezogen werden, wie z.B. die Gesetzgebung in Bezug auf die Elemente umstrittener Quellen c) und d) in Kombination dem Nachweis, dass die Gesetze zuverlässig umgesetzt werden (TI CPI score >50 oder WJP Rule of Law score >0,5).
<i>e) Aktivitäten, die in Waldumwandlungen unter nicht gerechtfertigten Umständen resultieren; gerechtfertigt ist es, wenn die Umwandlung:</i>
<i>i. in Übereinstimmung mit den nationalen und regionalen Richtlinien und Gesetzen für die Landnutzung und Waldbewirtschaftung ist; und</i>
<i>ii. keine negativen Auswirkungen auf ökologisch wichtige Waldgebiete, kulturell und sozial bedeutende Gebiete oder andere Schutzgebiete hat und</i>
<i>iii. keine Bereiche mit einem signifikant hohen Kohlenstoffgehalt zerstört; und</i>
<i>iv. einen Beitrag zur langfristigen Erhaltung, zum wirtschaftlichen und/oder sozialen Nutzen leistet.</i>
i. Nach öffentlich zugänglichen Daten oder Informationen, wie sie von der FAO zur Verfügung gestellt werden, wurde festgestellt, dass das Land/die Region in den letzten zehn Jahren, zu denen Daten verfügbar sind, einen Nettoverlust an Waldfläche >1% hatte.
ii. In dem Land/der Region übersteigt die Nettofläche mit Umwandlungen von Wäldern in Forstplantagen die Waldflächenzunahme des Landes/der

<sup>6</sup> Der EPI wird gemeinsam von der Yale University und der Columbia University in Zusammenarbeit mit dem World Economic Forum entwickelt. <https://epi.envirocenter.yale.edu/about-epi>

Region nach öffentlich zugänglichen Daten und Informationen, wie sie von der FAO zur Verfügung gestellt werden.
f) <i>Aktivitäten, bei denen gegen den Geist der Erklärung der ILO über die Grundprinzipien und -rechte bei der Arbeit (1998) gehandelt wird.</i>
i. Fundierte Studien zeigen, dass die ILO-Erklärung über die Grundprinzipien und -Rechte am Arbeitsplatz (1998) im Land nicht respektiert wird.
g) <i>Aktivitäten, bei denen gegen den Geist der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (2007) gehandelt wird.</i>
i. Fundierte Studien zeigen, dass der Geist der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (2007) im Land nicht erfüllt wird.
h) <i>Konfliktholz</i>
i. Das Land / die Region weist nach öffentlich zugänglichen Datenquellen wie der Fragile State List eine Häufung von bewaffneten Konflikten auf.
i) <i>Gentechnisch veränderte Bäume</i>
i. Nach öffentlich zugänglichen Daten werden in dem Land/der Region gentechnisch veränderte Baumorganismen produziert und zu kommerziellen Zwecken in Verkehr gebracht.

Tabelle 3. Indikatoren für ein signifikantes Risiko auf Ebene der Lieferkette

Indikatoren
a) Länder/Regionen, in denen die Produkte gehandelt wurden, sind unbekannt.
b) Die (Baum-)Arten im Produkt sind unbekannt.
c) Es gibt Beweise für illegale Praktiken in Bezug auf umstrittene Quellen eines Unternehmens in der Verarbeitungskette

- 3.7 Die Risikobewertung soll vor der ersten Lieferung jedes einzelnen Lieferanten oder für mehrere Lieferanten mit den gleichen in Kap. 2.1 dieser Anlage aufgeführten Merkmalen und der gleichen Anwendbarkeit der Indikatoren gemäss o.g. Tabellen 1-3 durchgeführt werden.

*Anmerkung: Wenn Lieferungen von Lieferanten aus derselben Region die in Kap. 2.1 aufgeführten Merkmale und die gleiche Anwendbarkeit der Indikatoren gemäss Tabelle 1-3 aufweisen, kann die Risikobewertung als Bewertung für eine ganze Region durchgeführt werden.*

- 3.8 Für sämtliches Material, für das die Organisation eine Risikobewertung durchführt, soll die Organisation eine aktualisierte Liste der in Kap. 2.1 dieser Anlage aufgeführten Merkmale und Indikatoren gemäss Tabelle 1-3 für Lieferungen von einzelnen Lieferanten und Lieferanten mit gleichen Merkmalen führen.
- 3.9 Die Risikobewertung ist mindestens einmal jährlich und bei Änderungen der in Kap. 2.1 dieser Anlage aufgeführten Merkmale zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

## 4. Begründete Stellungnahmen und Beschwerden

- 4.1 Die Organisation soll sicherstellen, dass begründete Bedenken hinsichtlich der potenziellen Herkunft von Material, das unter das System der Sorgfaltspflicht der Organisation fällt, aus umstrittenen Quellen unverzüglich, d.h. nicht später als zehn Arbeitstage nach Identifizierung der begründeten Bedenken beginnend, untersucht werden.
- 4.2 Können die Bedenken durch die Untersuchung der Organisation nicht ausgeräumt werden, so ist das Risiko, dass das betreffende Material aus umstrittenen Quellen stammt, als "signifikant" zu bewerten und gemäss Kap. 5 dieser Anlage zu behandeln.

## 5. Umgang mit Lieferungen mit signifikantem Risiko

### 5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Für Lieferungen, bei denen ein „signifikantes Risiko“ festgestellt wurde, fordert die Organisation beim Lieferanten zusätzliche Information und Nachweise an, die es der Organisation ermöglichen, die Lieferung als „vernachlässigbares Risiko“ einzustufen. Die Organisation soll vom Lieferanten verlangen, dass
- a) er der Organisation die notwendige Information bereitstellen wird, um die Waldfläche(n), von der/denen der Rohstoff stammt, sowie die gesamte Verarbeitungskette in Bezug auf die Lieferungen mit „signifikantem Risiko“ zu identifizieren.
  - b) er der Organisation eine Überprüfung seines Betriebes oder vorangehender Betriebe in der Verarbeitungskette durch Zweite oder Dritte ermöglichen wird.
- Anmerkung: Diese Verfahren können beispielsweise durch vertragliche Vereinbarungen oder eine Selbsterklärung des Lieferanten sichergestellt werden.*
- 5.1.2. Die Organisation soll für Lieferungen, die als „signifikantes Risiko“ bewertet wurden, ein Überprüfungsprogramm durch Zweite oder Dritte einrichten. Das Überprüfungsprogramm soll umfassen:
- a) Identifizierung der gesamten Lieferkette und Waldfläche(n), von der/denen die Lieferung stammt,
  - b) Vor-Ort-Kontrolle, soweit notwendig
  - c) Korrekturmassnahmen, sofern erforderlich.

### 5.2 Identifizierung der Lieferkette

- 5.2.1 Die Organisation soll von allen Lieferanten mit Lieferungen mit „signifikantem Risiko“ detaillierte Informationen über die gesamte Lieferkette und über die Waldfläche(n), von der/denen die Lieferung stammt, verlangen.
- 5.2.2 In Fällen, in denen die Lieferungen in einem Abschnitt der Lieferkette gemäss den Indikatoren in Tabelle 1 als vernachlässigbares Risiko bewertet werden können, muss die Organisation nicht die gesamte Lieferkette bis zur Waldfläche zurückverfolgen, ausser bei begründeten Bedenken, die wie in Anlage 1, Kap. 4 beschrieben, behandelt werden sollen.

- 5.2.3 Die eingereichte Information soll es der Organisation ermöglichen, Vor-Ort-Kontrollen zu planen und durchzuführen.

### 5.3 Vor-Ort-Kontrollen

- 5.3.1 Das Verifizierungsprogramm der Organisation soll Vor-Ort-Kontrollen bei Lieferanten beinhalten, die Lieferungen mit „signifikantem Risiko“ geliefert haben. Die Vor-Ort-Kontrollen können von der Organisation selbst (Überprüfung durch Zweite) oder durch unabhängige Dritte im Auftrag der Organisation durchgeführt werden. Die Organisation kann Vor-Ort-Kontrollen durch die Überprüfung anhand von Dokumenten ersetzen, wenn die Dokumentation ausreichende Gewissheit darüber gibt, dass das Material nicht aus umstrittenen Quellen stammt.
- 5.3.2 Die Organisation soll nachweisen, dass das Personal, das die Inspektionen durchführt, über ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf die örtlichen geschäftlichen, kulturellen und sozialen Gepflogenheiten sowie die geltenden Verträge, Konventionen, Gesetze und behördlichen Kontrollen verfügt, die für die Herkunft der Lieferungen mit „signifikantem Risiko“ und das festgestellte Risiko relevant sind.
- 5.3.3 Die Organisation soll aus der Menge der Lieferungen mit „signifikantem Risiko“ des Lieferanten eine Stichprobe ziehen, die im Rahmen des Verifizierungsprogrammes jährlich überprüft wird. Identische Lieferungen vom selben Lieferanten soll wie eine einzige Lieferung betrachtet werden. Der Umfang der jährlichen Stichprobe sollte mindestens die Wurzel aus der Zahl der Lieferungen mit „signifikantem Risiko“ betragen:  $(y=\sqrt{x})$ , aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Wenn die vorausgegangenen Vor-Ort-Kontrollen die Wirksamkeit in Bezug auf die Erfüllung der in diesem Dokument genannten Ziele beweisen, kann der Stichprobenumfang um den Faktor 0,8 reduziert werden, d.h.  $(y=0,8*\sqrt{x})$ , aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.
- 5.3.4 Die Vor-Ort-Kontrollen sollen umfassen:
- a) den direkten Lieferanten und alle vorausgegangenen Lieferanten in der Kette, um die Übereinstimmung mit den Behauptungen der Lieferanten bezüglich der Herkunft des Rohmaterials zu beurteilen,
  - b) den Waldbesitzer/-bewirtschafter der Waldfläche, von der die Lieferung stammt, oder jeden anderen, der für Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der Waldfläche verantwortlich ist, um die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen zu beurteilen.

### 5.4 Korrekturmaßnahmen

- 5.4.1 Die Organisation soll schriftliche Verfahrensanweisungen für Korrekturmaßnahmen bei Verstößen von Lieferanten anfertigen, die im Rahmen des Verifizierungsprogramms von der Organisation festgestellt wurden.
- 5.4.2 Die Bandbreite von Korrekturmaßnahmen soll sich an Umfang und Höhe des Risikos orientieren, dass Holz oder Holzprodukte aus umstrittenen Quellen stammen können und sollen zumindest einen oder mehrere der folgenden Punkte enthalten
- a) Eine klare Kommunikation des identifizierten Risikos mit einer Aufforderung, das identifizierte Risiko binnen einer bestimmten Frist zu behandeln, damit sichergestellt werden kann, dass Holzprodukte aus umstrittenen Quellen nicht zur Organisation geliefert werden.



- b) die Anforderung an Lieferanten, Massnahmen zur Risikominderung zu definieren, die sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen auf der/den Waldfläche(n) oder auf die Effizienz des Informationsflusses innerhalb der Lieferkette beziehen,
- c) Stornierung oder Aussetzung aller Verträge oder Bestellungen für Holz und Holzprodukte, bis der Lieferant nachweisen kann, dass geeignete Massnahmen zur Risikominderung implementiert wurden.

## **6. Kein Inverkehrbringen am Markt**

- 6.1 Holzrohstoffe/-produkte aus unbekanntem Quellen oder aus umstrittenen Quellen sollen nicht in eine PEFC-Produktgruppe inkludiert werden.
- 6.2 Wenn der Organisation bekannt ist, dass Holzrohstoffe/-produkte, die nicht von der PEFC-CoC der Organisation abgedeckt werden, aus illegalen Quellen (umstrittene Quellen, siehe Kap. 3.7a) stammen, sollen diese nicht am Markt in Verkehr gebracht werden.
- 6.3 Wenn die Organisation begründete Hinweise erhalten hat, dass Holzrohstoffe/-produkte, die nicht von der PEFC-CoC der Organisation abgedeckt werden, aus illegalen Quellen (umstrittene Quellen, siehe Kap. 3.7a) stammen, sollen diese nicht am Markt in Verkehr gebracht werden, bis die Bedenken gemäss Kap. 4 dieser Anlage ausgeräumt werden konnten.

# Anlage 2: Implementierung des CoC-Standards für Organisationen mit mehreren Betriebsstätten („multisite-organisations“)

Normativer Anhang

## 1. Einführung

Ziel dieser Anlage ist die Schaffung eines Leitfadens für die Umsetzung der PEFC-CoC-Anforderungen in einer Organisation mit einem Netzwerk von Betriebsstätten, um einerseits sicherzustellen, dass die Überprüfung angemessenes Vertrauen in die Konformität mit der CoC schafft, und um andererseits zu gewährleisten, dass die CoC-Zertifizierung in ökonomischer und betrieblicher Hinsicht praktikabel und umsetzbar ist. Die Zertifizierung von Multi-Site-Organisationen erlaubt ausserdem die Umsetzung und Zertifizierung der CoC innerhalb einer Gruppe von typischerweise kleinen, voneinander unabhängigen Firmen.

Diese Anlage beinhaltet ausschliesslich Anforderungen für die Umsetzung der CoC-Vorgaben durch Organisationen mit mehreren Produktionsstätten.

## 2. Zulassungskriterien für die Organisation mit mehreren Standorten

- 2.1** Die Organisation mit mehreren Betriebsstätten ist definiert als eine Organisation mit einer bestimmten zentralen Funktion (normalerweise, und im Folgenden als "Zentrale" bezeichnet), an der bestimmte Aktivitäten geplant, kontrolliert und verwaltet werden, sowie einem Netzwerk von örtlichen Büros oder Betriebsstätten, an denen solche Aktivitäten vollständig oder teilweise umgesetzt werden.
- 2.2** Die Multi-Site-Organisation muss nicht ein eigenständiges Unternehmen sein, aber alle Betriebsstätten sollen eine rechtliche oder vertragliche Beziehung mit der zentralen Stelle der Organisation haben, und sie sollen Teil einer gemeinsamen CoC sein, die Gegenstand einer dauerhaften Überwachung durch die Zentrale ist. Das bedeutet, dass die Zentrale berechtigt ist, Korrekturmassnahmen zu ergreifen, wenn dies an irgendeiner Betriebsstätte erforderlich ist. Wo möglich, soll dies in dem Vertrag zwischen Zentrale und Betriebsstätte festgelegt werden.
- 2.3** Eine Multi-Site-Organisation kann umfassen:
- a) Organisationen mit Franchise-Nehmern oder Unternehmen mit verschiedenen Zweigstellen, wobei die Standorte durch einen gemeinsamen Eigentümer, gemeinsames Management oder andere organisatorische Verknüpfungen miteinander verbunden sind.
  - b) Gruppen rechtlich unabhängiger Unternehmen, die zum Zwecke der CoC-Zertifizierung gegründet wurde und betrieben wird (Gruppe von Produzenten).
- Anmerkung: Die Mitgliedschaft in einem Verband ist nicht vom Begriff „gemeinsames Management oder andere organisatorische Verknüpfung“ abgedeckt.*
- 2.4** Gruppe von Produzenten bedeutet ein Netzwerk von typischerweise kleinen unabhängigen Unternehmen, die sich zusammenschliessen, um eine CoC-Zertifizierung zu erhalten und zu unterhalten. Die Zentrale kann ein geeigneter Wirtschaftsverband sein oder jede andere ordentliche juristische Person, die entweder zu diesem Zwecke von den Mitgliedern der Gruppe benannt wird, oder

die der Gruppe zum Zweck der Umsetzung und in Übereinstimmung mit diesem Standard eine entsprechende Dienstleistung anbietet. Die Zentrale kann auch von einem Mitglied der Gruppe verwaltet werden.

*Anmerkung: Im Falle einer Produzentengruppe können die Zentrale „Gruppenträger“ und die Betriebsstätten „Gruppenmitglieder“ genannt werden.*

- 2.5** Unter Betriebsstätte ist ein Ort zu verstehen, an dem Aktivitäten in Bezug auf die CoC der Organisation durchgeführt werden.
- 2.6** Die Produzentengruppe ist beschränkt auf die Teilnahme von Betriebsstätten in einem einzigen Land, welche:
- a) nicht mehr als 50 Beschäftigte haben (Vollzeitäquivalente),
  - b) einen Umsatz von maximal 10.000.000 Euro, oder gleichwertig, haben.

### **3. Anerkennungskriterien für Organisationen mit mehreren Betriebsstätten**

#### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1** Die CoC der Organisation soll zentral verwaltet werden und Gegenstand einer zentralen Prüfung sein. Alle relevanten Betriebsstätten (einschliesslich der zentralen Verwaltungsfunktion) sollen Gegenstand des internen Audit-Programms der Organisation sein und sollen in Übereinstimmung mit diesem Programm auditiert worden sein, bevor die Zertifizierungsstelle ihre Überprüfung beginnt.
- 3.1.2** Es soll gezeigt werden, dass die Zentrale der Organisation eine CoC in Übereinstimmung mit diesem Standard eingerichtet hat und dass die ganze Organisation (einschliesslich aller Betriebsstätten) die Anforderungen dieses Standards erfüllt.
- 3.1.3** Die Organisation soll darlegen können, dass sie in der Lage ist, Daten von allen Betriebsstätten zu sammeln und auszuwerten. Dies schliesst die Befugnis und die Fähigkeit der zentralen Stelle ein, Veränderungen bezüglich der CoC in den Betriebsstätten anzuregen, wenn dies erforderlich ist.

#### **3.2 Funktion und Verantwortlichkeit der zentralen Stelle**

- 3.2.1** Die Zentrale soll:
- a) die Multi-Site-Organisation im Zertifizierungsprozess vertreten, einschliesslich der Kommunikation mit und der Beziehung zur Zertifizierungsstelle,
  - b) den Antrag auf Zertifizierung und deren Geltungsbereich stellen, einschliesslich einer Liste der teilnehmenden Betriebsstätten,
  - c) die vertragliche Beziehung zur Zertifizierungsstelle sicherstellen,
  - d) Anträge zur Verkleinerung oder Erweiterung des Geltungsbereiches an den Zertifizierer stellen, einschliesslich des Umfangs der teilnehmenden Betriebsstätten,
  - e) sich zur Einrichtung und Unterhaltung der CoC im Auftrag der gesamten Organisation im Einklang mit den Anforderungen dieses Standards verpflichten,
  - f) allen Betriebsstätten Informationen und Anleitungen bereitstellen, die für eine wirksame Umsetzung und Aufrechterhaltung der CoC im Einklang mit diesem

Standard erforderlich sind. Die Zentrale soll alle Betriebsstätten mit folgenden Informationen versorgen oder diesen Zugang dazu einräumen:

- eine Kopie des Standards und jede Anleitung bezüglich der Umsetzung der Anforderungen dieses Standards,
- die PEFC-Logonutzungsrichtlinien und jede Anleitung bezüglich ihrer Umsetzung,
- die Verfahrensanweisung der Zentrale zum Management der Multi-Site-Organisation
- Bedingungen im Vertrag mit der Zertifizierungsstelle, die sich (1) auf die Rechte der Zertifizierung- oder Akkreditierungsstelle, Zugang zur Dokumentation und den Vorkehrungen der Betriebsstätten zum Zwecke der Bewertung und Überwachung zu bekommen, und (2) auf die Bekanntgabe von Informationen über die Betriebsstätten an Dritte beziehen.
- Erklärung zum Prinzip der gegenseitigen Verantwortung der Betriebsstätten in einer Multi-Site-Zertifizierung
- Ergebnisse aus dem internen Auditprogramm und aus der Bewertung und Überwachung durch die Zertifizierungsstelle in Bezug auf korrigierende und vorbeugende Massnahmen, die für die einzelnen Betriebsstätten massgeblich sind,
- das Multi-Site-Zertifikat und alle seine Teile im Hinblick auf den Geltungsbereich der Zertifizierung und die Zahl der teilnehmenden Betriebsstätten.

*Anmerkung: Der Begriff „gegenseitige Verantwortung“ bedeutet, dass Verstösse, die in einer Betriebsstätte oder in der Zentrale festgestellt werden, zu Korrekturmassnahmen führen können, die alle Betriebsstätten betreffen, zu einer Erhöhung des Umfangs der internen Audits oder zur Aberkennung des Multi-Site-Zertifikats.*

- g) organisatorische und vertragliche Beziehungen mit allen Betriebsstätten unterhalten, einschliesslich Verpflichtungen der Betriebsstätten zur Umsetzung und Unterhaltung der CoC im Einklang mit diesem Standard. Die Zentrale sollte einen schriftlichen Vertrag oder eine andere schriftliche Vereinbarung mit allen Betriebsstätten haben, welcher das Recht der zentralen Stelle beinhaltet, jegliche korrigierende und vorbeugende Massnahmen um- und durchzusetzen und den Ausschluss einer jeden Betriebsstätte aus dem Geltungsbereich der CoC-Zertifizierung einzuleiten, wenn Abweichungen von diesem Standard auftreten,
- h) schriftliche Verfahrensanweisungen für das Management der Multi-Site-Organisation etablieren,
- i) Aufzeichnung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Standards durch die Zentrale und die Betriebsstätten führen,
- j) ein internes Audit-Programm, wie in Kap. 3.2.2 beschrieben, durchführen.
- k) die Konformität der Zentrale und der Betriebsstätten überwachen, einschliesslich der Überwachung der Ergebnisse des internen Auditprogramms sowie der Bewertung und Überwachung durch die Zertifizierungsstelle; wenn erforderlich, korrigierende und vorbeugende Massnahmen ergreifen und die Wirksamkeit dieser ergriffenen Korrekturmassnahmen evaluieren.

### 3.2.2 Internes Auditprogramm

- 3.2.2.1 Das interne Auditprogramm soll folgendes gewährleisten:
- a) Auditierung aller Standorte (einschliesslich ihrer eigenen zentralen Verwaltungsfunktion) vor Ort oder als Remote-Audit, wenn eine Fernüberprüfung der Umsetzung von CoC-Prozessen möglich ist, bevor die Zertifizierungsstelle mit der Bewertung beginnt.
  - b) Audit eines neuen Standorts, bevor die Zertifizierungsstelle mit dem Prozess der Erweiterung des Zertifizierungsumfangs beginnt.

### **3.3 Funktion und Verantwortlichkeit der Betriebsstätten**

Betriebsstätten, die mit einer Multi-Site-Organisation verbunden sind, sollen verantwortlich sein für:

- a) Umsetzung und Unterhaltung der CoC-Anforderungen im Einklang mit diesem Standard.
- b) das Eingehen vertraglicher Beziehungen zur Zentrale, einschliesslich der Verpflichtung, die CoC-Anforderungen und andere massgebliche Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen.
- c) wirksam auf alle Anfragen der zentralen Stelle oder der Zertifizierungsstelle nach relevanten Daten, Dokumentationen oder anderen Informationen reagieren, entweder im Zusammenhang mit den formalen Audits oder internen Überprüfungen oder anderen Fällen.
- d) vollständige Kooperation und Unterstützung zum zufriedenstellenden Abschluss interner Audits, die von der Zentrale durchgeführt werden, sowie Audits der Zertifizierungsstelle, einschliesslich des Zugangs zu den Einrichtungen der Betriebsstätte.
- e) Umsetzung der relevanten korrigierenden und vorbeugenden Massnahmen, die von der zentralen Stelle vorgenommen werden.